

vom 29. April 1973 <sup>1</sup>

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Art. 52 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

## I. ORGANISATION

### 1. Politische Gemeinden

#### Art. 1 Zuständigkeit

Der öffentliche Feuerschutz obliegt den politischen Gemeinden, soweit er nach diesem Gesetz nicht Sache des Kantons ist.

#### Art. 2 Zusammenarbeit von Gemeinden

<sup>1</sup> Mehrere Gemeinden können vereinbaren, bestimmte Aufgaben des Feuerschutzes gemeinsam zu erfüllen; solche Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Gemeinden verpflichten, bestimmte Aufgaben des Feuerschutzes gemeinsam zu erfüllen, wenn dadurch der Feuerschutz langfristig sichergestellt und verbessert werden kann. <sup>19</sup>

<sup>3</sup> Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit ist gestützt auf die Grundsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz <sup>20</sup> zu beurteilen. <sup>19</sup>

#### Art. 3 Feuerschutzorgane der Gemeinde

##### 1. allgemein

Feuerschutzorgane der Gemeinde sind:

1. der Gemeinderat;
2. die Feuerschutzkommission;
3. die Feuerschauer;
4. die Kaminfeger;
5. die Feuerwehr.

#### Art. 4 2. Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat überwacht den öffentlichen Feuerschutz.

<sup>2</sup> Er kann von den übrigen Feuerschutzorganen Berichte einholen und ihnen allgemeine Weisungen erteilen.

<sup>3</sup> Dem Gemeinderat obliegen insbesondere der Abschluss von Vereinbarungen gemäss Art. 2 Abs. 1 im Rahmen seiner Finanzkompetenzen und die Vornahme der Wahl der Feuerschutzorgane gemäss Art. 3 Ziff. 2 bis 5.

<sup>4</sup> Dem Gemeinderat können durch die Gesetzgebung weitere Aufgaben übertragen werden.

#### Art. 5 3. Feuerschutzkommission

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestellt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine Feuerschutzkommission von mindestens fünf Mitgliedern; dieser müssen mindestens ein Mitglied des Gemeinderates sowie der Feuerwehrkommandant angehören.

<sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission hat zuhanden des Gemeinderates ein Vorschlagsrecht für die Ernennung des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters, der Feuerschauer und der Kaminfeger.

<sup>3</sup> Ihr obliegt unter der Aufsicht und nach den Weisungen des Gemeinderates der Vollzug der Feuerschutzvorschriften, soweit nach Massgabe der Gesetzgebung nicht andere Organe zuständig sind.

<sup>4</sup> Die Feuerschutzkommission überwacht die Tätigkeit der Feuerschauer, der Kaminfeger und der Feuerwehr und erteilt ihnen Weisungen.

#### Art. 6 Übertragung von Aufgaben

Der gleichen Person können ganz oder teilweise die Aufgaben des Feuerwehrkommandanten und des Feuerschauers übertragen werden.

## **2. Kanton**

### **Art. 7 Amt für Feuerschutz 1. Zuständigkeit**

Die dem Kanton obliegenden Aufgaben des öffentlichen Feuerschutzes besorgt unter der Aufsicht der zuständigen Direktion <sup>11</sup> das kantonale Amt für Feuerschutz, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

### **Art. 8 2. Aufgaben**

<sup>1</sup> Das kantonale Amt für Feuerschutz überwacht den Vollzug der Feuerschutzvorschriften, erteilt den untergeordneten Organen Weisungen und sorgt für ihre Ausbildung und Weiterbildung, soweit diese Aufgabe nicht den politischen Gemeinden zugewiesen wird.

<sup>2</sup> Das Amt für Feuerschutz ist in den von der Gesetzgebung genannten Fällen Bewilligungs- und Kontrollorgan und macht Fachkreise und die Öffentlichkeit auf Gefahrenquellen und Feuerschutzvorschriften aufmerksam.

<sup>3</sup> Das Amt für Feuerschutz kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Feuerschutzorgane der Gemeinden zur Mithilfe heranziehen.

### **Art. 9 Feuerwehrinspektorat**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer den Feuerwehrinspektor und dessen Stellvertreter.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrinspektor übt die Aufsicht über die Feuerwehren aus.

### **Art. 10 Besondere Organe**

<sup>1</sup> Der Landrat kann die Aufgabe des kantonalen Amtes für Feuerschutz und des Feuerwehrinspektorats ganz oder teilweise der kantonalen Sachversicherung <sup>10</sup> übertragen. <sup>12</sup>

<sup>2</sup> Er kann überdies Aufgaben des kantonalen Amtes für Feuerschutz auf andere kantonale Verwaltungsstellen und Anstalten oder auf Fachorgane übertragen, wenn die Natur der Aufgabe oder wesentliche organisatorische oder verfahrensmässige Vorteile dies rechtfertigen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat sorgt für die Zusammenarbeit zwischen dem kantonalen Amt für Feuerschutz und den Gemeinden.

### **Art. 10a Stützpunktfeuerwehr <sup>13</sup> 1. Begriff und Umfang**

<sup>1</sup> Die Stützpunktfeuerwehr ist eine Unterstützungseinheit mit schweren Geräten und spezifischen Einsatzmitteln.

<sup>2</sup> Sie muss über einen Alarm- und Pikettdienst sowie über einen Mannschafts- und Fahrzeugbestand verfügen, der gleichzeitig mehr als einen Einsatz erlaubt.

### **Art. 10b 2. Bestimmung und Trägerschaft <sup>13</sup>**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet eine Gemeindefeuerwehr, welche die Aufgaben als Stützpunktfeuerwehr zu übernehmen hat.

<sup>2</sup> Trägerin der Stützpunktfeuerwehr ist die kantonale Sachversicherung.

<sup>3</sup> Sie schliesst mit der betreffenden Gemeinde eine Vereinbarung über die Führung der Stützpunktfeuerwehr ab.

### **Art. 10c 3. Reglement <sup>13</sup>**

Die kantonale Sachversicherung erlässt ein Reglement über die Organisation, die Aufgaben, die Ausrüstung, den Einsatz und die Besoldung der Stützpunktfeuerwehr.

### **Art. 10d 4. Finanzierung <sup>13</sup>**

<sup>1</sup> Die Kosten der Stützpunktfeuerwehr werden nach Abzug der Bundesbeiträge sowie der den Verursacherinnen oder Verursachern in Rechnung gestellten Kosten durch die kantonale Sachversicherung getragen.

<sup>2</sup> Als Kosten im Sinne von Absatz 1 gelten die Betriebskosten, die Gebäudekosten, der Baurechtszins sowie die Anschaffung der Maschinen und Geräte.

3 Nicht als Kosten für die Stützpunkfeuerwehr gelten:

1. Aufwendungen, die sich aus dem Zuständigkeitsbereich der Stützpunkfeuerwehr als ordentliche Gemeindefeuerwehr ergeben;
2. Kosten für die Nachbarhilfe auf Verlangen;
3. Aufwendungen, die sich im Zusammenhang mit Ölwehr- und Bergungseinsätzen ergeben. **15**

## II. BRANDVERHÜTUNG

### 1. Allgemein

#### **Art. 11 Sorgfaltspflicht 1. im allgemeinen**

1 Jedermann hat mit Feuer, Licht, Wärme, feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit entsprechenden Geräten vorsichtig umzugehen, damit keine Brände und Explosionen entstehen.

2 Haushaltvorstände sowie Leiter von Betrieben und Heimen haben über die Beachtung der Feuerschutzvorschriften durch die ihnen unterstellten Personen zu wachen.

#### **Art. 12 2. im besonderen**

1 Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, Änderungen daran so auszuführen sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe so herzustellen, zu lagern und zu behandeln, dass keine Brände und Explosionen entstehen.

2 Die Anforderungen, die an die Sorgfaltspflicht gestellt werden, müssen nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stande der Technik möglich und den Verhältnissen angemessen sein.

3 Die Sorgfaltspflicht obliegt neben dem Eigentümer, dem Betriebsinhaber und dem Beauftragten auch den Personen, die mit der Herstellung von Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie mit der Herstellung, Lagerung und Behandlung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen beauftragt sind.

#### **Art. 13 Verbote**

1 Alle Handlungen und Unterlassungen, welche die Gefahr von Feuer- und Explosionsschäden herbeiführen, sind verboten.

2 Das Verbot gilt insbesondere für:

1. das Rauchen und die Verwendung offener Flammen und anderer Zündquellen an Orten, wo leicht brennbare Stoffe hergestellt, gelagert, verarbeitet oder umgefüllt werden;
2. die Verwendung und Lagerung brennbarer Stoffe in der Nähe von Wärmeerzeugungs- und Wärmeverteilanlagen, von Rauchgasableitungen sowie von wärmeerzeugenden und wärmeverbrauchenden Licht- und Kraftquellen;
3. die Aufbewahrung leicht- und selbstentzündlicher Stoffe sowie von Raucherzeugabfällen, Asche und dergleichen in nicht wärmefesten Gefässen.

#### **Art. 14 Meldepflicht**

Zustände, die offensichtlich die Gefahr von Feuer- und Explosionsschäden oder von schadenstiftenden Elementarereignissen herbeiführen, sind einem Feuerschutzorgan der Gemeinde zu melden.

### 2. Bewilligungspflicht

#### **Art. 15 Bewilligungsfälle**

1 Einer Bewilligung bedürfen:

1. die Errichtung und die Änderung von Gebäuden und Gebäudeteilen, soweit der Feuerschutz berührt wird, insbesondere die Erstellung, Einrichtung oder Änderung von Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen und Abgasleitungen;
2. der Bau, der Umbau und die Erweiterung von industriellen Betrieben im Sinne des eidgenössischen Arbeitsgesetzes **2** sowie von andern Gebäuden, die ein erhöhtes Brandrisiko aufweisen oder der Aufnahme einer grösseren Anzahl von Personen dienen; eine Bewilligung ist auch für bestehende Bauten einzuholen, wenn durch die veränderte Benützung ein erhöhtes Risiko für Personen und Sachen entsteht;

3. die Einrichtung von Ofenfeuerungen;
4. die Aufstellung und der Betrieb von ortsfesten Wärmekraftanlagen;
5. die Herstellung, Lagerung und Verarbeitung feuer- und explosionsgefährlicher Stoffe.

2 Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Vorschriften über den Feuerschutz erfüllt werden.

#### **Art. 16 Zuständigkeit**

Für die Erteilung der Bewilligung ist zuständig:

1. der Gemeinderat für die Fälle gemäss Art. 15 Ziff. 1 und 2; er hat vorgängig die Begutachtung des Amtes für Feuerschutz einzuholen;
2. das Amt für Feuerschutz für die Fälle gemäss Art. 15 Ziff. 3 bis 5.

#### **Art. 17 Verfahren**

1 Der Bauherr hat vor dem Baubeginn die Bewilligung einzuholen.

2 Die Bauleitung, der Ersteller und die Lieferanten bewilligungspflichtiger Bauten, Anlagen und Einrichtungen dürfen ihre Aufträge erst ausführen, nachdem sie sich über die Erteilung der Bewilligung vergewissert haben.

3 Das Bewilligungsverfahren ist mit andern Bewilligungsverfahren zu verbinden, wenn damit eine Vereinfachung erzielt werden kann.

#### **Art. 18 Bezugs- und Betriebsbewilligung**

Bewilligungspflichtige Bauten dürfen in der Regel erst bezogen und bewilligungspflichtige Anlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn das Amt für Feuerschutz durch Verfügung festgestellt hat, dass die mit der Bewilligung verbundenen Pflichten erfüllt worden sind.

### **3. Feuerschau**

#### **Art. 19 Grundsatz**

1 Die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften wird periodisch und von Fall zu Fall durch Feuerschauen überprüft.

2 Die Feuerschauer kontrollieren insbesondere die Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen, die Lagerung und Verwendung feuergefährlicher Stoffe sowie Gebäude und Betriebe, die eine erhöhte Brandgefahr aufweisen.

3 Vorbehalten bleiben besondere Kontrollen, die durch die Gesetzgebung vorgeschrieben werden.

#### **Art. 20 Zuständigkeit**

1 Der Gemeinderat ernennt auf die verfassungsmässige Amtsdauer einen Feuerschauer und einen Ersatzmann; der Landrat kann durch Verordnung die Durchführung der Feuerschau der kantonalen Sachversicherung <sup>10</sup> übertragen.

2 Das kantonale Amt für Feuerschutz kann auf Verlangen oder von sich aus Feuerschauen durchführen.

#### **Art. 21 Durchführung** **1. Zeitpunkt**

Die periodische Feuerschau ist alle zwei bis fünf Jahre durchzuführen.

#### **Art. 22 2. Mitwirkung des Besitzers**

1 Die Feuerschau ist wenn möglich im Beisein des Besitzers oder seines Vertreters vorzunehmen; dem Eigentümer ist auf Verlangen Gelegenheit zu geben, der Feuerschau beizuwohnen.

2 Der Besitzer oder sein Vertreter ist verpflichtet, Zutritt zu den Grundstücken, Gebäuden und Räumen zu gewähren und auf Verlangen Auskunft zu geben; auskunftspflichtig sind auch andere mit den Gebäuden oder Einrichtungen vertraute Personen.

3 Die Wahrnehmungen bei der Feuerschau dürfen nur für den Feuerschutz verwertet werden.

#### **Art. 23 Mängelbehebung**

1 Die Feuerschauer haben dem Eigentümer die Mängel unter Ansetzung einer Frist zur Behebung sofort mitzuteilen; mündliche Mitteilungen sind ohne Verzug schriftlich zu bestätigen, und eine Kopie ist der Feuerschutzkommission zuzustellen.

2 Besteht eine unmittelbare Gefahr, haben die Feuerschauer die nötigen Massnahmen anzuordnen oder sofort durchzuführen.

3 Die Feuerschauer haben die Mängelbehebung zu kontrollieren; nach ungenützt abgelaufener Frist hat der Gemeinderat die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen.

#### 4. Kaminfegerdienst

##### Art. 24 Grundsatz

1 Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen, Abgasleitungen, Rauchkammern und dergleichen werden auf Kosten des Besitzers vom amtlich bestellten Kaminfeger gereinigt.

2 Der Regierungsrat erlässt über die Tätigkeit und die Entschädigungen der Kaminfeger Vorschriften und einen Tarif <sup>3</sup>.

3 Spezialanlagen können mit Bewilligung des Amtes für Feuerschutz durch betriebseigenes Personal gereinigt werden.

##### Art. 25 Kaminfegerkreise

1 Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet nach Anhören der Gemeinden in Kaminfegerkreise ein.

2 Für jeden Kaminfegerkreis ist ein Kaminfeger und ein Stellvertreter zu bestimmen.

##### Art. 26 Wahl des Kaminfegers

1 Als Kaminfeger ist nur wählbar, wer das eidgenössische Diplom oder den Fachausweis gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung <sup>4</sup> oder einen gleichwertigen ausländischen Ausweis besitzt.

2 Sind mehrere politische Gemeinden zu einem Kaminfegerkreis zusammengefasst, haben sich die Gemeinderäte über die Wahl des Kaminfegers zu einigen; kommt keine Wahl zustande, wird der Kaminfeger von der zuständigen Direktion bezeichnet.

##### Art. 27 Mängelbehebung

1 Stellt der Kaminfeger beim Reinigen fest, dass Feuerschutzvorschriften nicht eingehalten sind, hat er die Mängel der Feuerschutzkommission zu melden; mündliche Meldungen sind ohne Verzug schriftlich zu bestätigen.

2 Der Eigentümer ist durch die Feuerschutzkommission unter Ansetzung einer Frist zur Behebung der Mängel aufzufordern.

3 Die Mängelbehebung ist zu kontrollieren; nach unbenützt abgelaufener Frist hat der Gemeinderat die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen.

#### 5. Blitzschutz

Art. 28 ... <sup>16</sup>

##### Art. 29 Kontrolle

1 Neue Blitzschutzanlagen sowie die Änderung oder Erweiterung bestehender Anlagen sind durch das Amt für Feuerschutz zu kontrollieren.

2 Die Blitzschutzanlagen unterliegen einer periodischen Kontrolle durch das Amt für Feuerschutz.

### III. BRANDBEKÄMPFUNG

#### 1. Feuerwehr

##### Art. 30 Gemeindefeuerwehr

###### 1. allgemein <sup>19</sup>

1 Die politischen Gemeinden haben den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Feuerwehren zu organisieren, auszurüsten und zu unterhalten.

2 Jede Feuerwehr wird von einer Kommandantin oder einem Kommandanten geführt.

##### Art. 31 2. Ausrüstung

Die erforderlichen Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge, Maschinen und Gebäulichkeiten sind der Gemeindefeuerwehr zur

Verfügung zu stellen.

## **Art. 32 Betriebsfeuerwehr**

1 Grössere Betriebe können vom Regierungsrat verpflichtet werden, auf ihre Kosten Betriebsfeuerwehren aufzustellen, zu unterhalten und mit den erforderlichen Rettungs- und Löscheräten auszurüsten.

2 Betriebsfeuerwehren werden als Teil der Gemeindefeuerwehr anerkannt.

3 Für jede anerkannte Betriebsfeuerwehr ist ein Reglement zu erlassen, das zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Gemeinderates bedarf.

## **Art. 33 Feuerwehrpflicht <sup>14</sup>** **1. Grundsatz**

1 Frauen und Männer sind in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig.

2 Sie erfüllen die Feuerwehrpflicht, indem sie:

1. persönlich Feuerwehrdienst in einer Nidwaldner Gemeinde- oder Stützpunktfeuerwehr oder in einer anerkannten inner- oder ausserkantonalen Betriebsfeuerwehr leisten;
2. eine Ersatzabgabe für den nicht geleisteten Dienst entrichten.

3 Die Feuerschutzkommission bestimmt, wer dienst- und wer abgabepflichtig ist. Sie berücksichtigt insbesondere die Eignung für den Dienst, die beruflichen Verhältnisse sowie persönliche Gründe.

## **Art. 34 2. Dauer <sup>14</sup>**

1 Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird. Sie endet entweder am 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem das 48. Altersjahr vollendet wird oder nach 25 erfüllten Dienstjahren. <sup>19</sup>

2 Die Feuerschutzkommission kann nicht feuerwehrpflichtige Personen im Dienst belassen oder in den Dienst aufnehmen.

## **Art. 35 3. Besoldung <sup>19</sup>**

Der Regierungsrat legt die Entschädigungen für die Feuerwehrdienstleistenden in einer Verordnung fest.

## **Art. 36 4. Pflicht zur Bekleidung eines Grades**

Jeder Feuerwehrpflichtige kann zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes verpflichtet werden.

## **Art. 37 5. Befreiung <sup>14</sup>**

1 Von der Feuerwehrpflicht befreit sind:

1. chronischkranke und behinderte Personen, die zum Dienst nicht befähigt sind;
2. je Haushalt eine Person, welche in diesem allein oder hauptverantwortlich entweder mindestens ein Kind bis zum Ende des nach der Vollendung des 16. Altersjahres laufenden Kalenderjahres oder pflegebedürftige Angehörige betreut, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Pflicht erfolgt.

2 Die Befreiung von Personen, die pflegebedürftige Angehörige gemäss Abs. 1 Ziff. 2 betreuen, erfolgt auf deren Antrag hin.

## **Art. 38 6. Ersatzabgabe <sup>14</sup>** **a) Grundsatz**

1 Feuerwehrpflichtige, die keinen Dienst leisten, entrichten unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 in ihrer Wohnsitzgemeinde jährlich eine Ersatzabgabe von Fr. 250.–. <sup>19</sup>

2 Personen, die keine Einkommenssteuer gemäss Art. 40 des Steuergesetzes <sup>5</sup> zu entrichten haben, leisten jährlich eine Ersatzabgabe von Fr. 80.–. <sup>19</sup>

3 Die Ehegattin oder der Ehegatte beziehungsweise die Partnerin oder der Partner aus eingetragener Partnerschaft, welche beziehungsweise welcher mit der Dienst leistenden Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe

beziehungsweise eingetragener Partnerschaft lebt, ist von der Leistung der Ersatzabgabe befreit. <sup>18</sup>

4 Der Regierungsrat kann die Ersatzabgabe der Teuerung anpassen.

#### **Art. 39 b) Bezug <sup>14</sup>**

1 Der Bezug der Ersatzabgabe erfolgt durch das kantonale Steueramt.

2 Die Ersatzabgabe kann im Rahmen der kantonalen Steuergesetzgebung <sup>5</sup> an der Quelle bezogen werden.

3 Massgebend für den Bezug der Ersatzabgabe sind die Verhältnisse am Ende des Jahres.

4 Für den Bezug der Ersatzabgabe sind im Übrigen die Bestimmungen der kantonalen Steuergesetzgebung <sup>5</sup> anwendbar.

#### **Art. 40 8. Verwendung der Ersatzabgabe**

1 Die Gemeinden haben den Ertrag der Ersatzabgabe ausschliesslich für Feuerwehrrzwecke zu verwenden.

2 Soweit der Ertrag nicht für laufende Bedürfnisse benötigt wird, ist er zur Schuldentilgung oder zur Reservebildung zu verwenden.

#### **Art. 41 Aufgaben**

##### **1. Hilfe bei Bränden und Elementarereignissen**

1 Die Feuerwehr hat bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben und andern Elementarereignissen in der Gemeinde unverzüglich Hilfe zu leisten.

2 Die Feuerwehr ist verpflichtet, auch ausserhalb ihrer Gemeinde und in der Regel unentgeltlich Hilfe zu leisten.

3 Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im öffentlichen Feuerschutz abschliessen, namentlich über die nachbarliche Hilfe der Feuerwehren.

#### **Art. 42 2. Feuerwachen**

1 Feuerwachen sind bei grösseren Veranstaltungen und unter aussergewöhnlichen Umständen aufzustellen.

2 Die Feuerwachen haben dafür zu sorgen, dass Brandgefahren begegnet wird; sie treffen die ersten Massnahmen zur Vermeidung von Panik und zur Rettung von Personen.

#### **Art. 43 3. andere Dienstleistungen**

1 Der Gemeinderat kann den Einsatz der Feuerwehr auch bei andern Ereignissen anordnen, die eine rasche und grössere Hilfe erfordern.

2 Der Gemeinderat kann die Feuerwehr für bestimmte Vollzugsaufgaben der Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung sowie zum Ordnungs- und Verkehrsdienst, insbesondere bei Festanlässen, Ausstellungen, Umzügen, Stossverkehr usw. heranziehen. <sup>9</sup>

#### **Art. 44 4. Koordination mit dem Zivilschutz <sup>19</sup>**

Die Feuerwehren der Gemeinden und der Zivilschutz haben im Hinblick auf eine wirkungsvolle Zusammenarbeit ihre Tätigkeiten in personeller, taktischer und ausrüstungsmässiger Hinsicht zu koordinieren.

#### **Art. 45 Heranziehung Privater**

##### **1. Alarmpflicht**

Wer annehmen muss, dass ohne sein Eingreifen grösserer Schaden entstehen könnte, hat Brände und schadenstiftende Elementarereignisse sowie Wahrnehmungen, die auf solche Ereignisse deuten, sofort zu melden und Betroffene und Bedrohte zu alarmieren.

#### **Art. 46 2. Hilfeleistungspflicht**

Wer sich auf dem Schadenplatz oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet, kann im Ernstfall von der Feuerwehr zur Mithilfe bei Rettungs-, Lösch- und Sicherungsarbeiten herangezogen werden.

#### **Art. 47 3. Inanspruchnahme von Sachen**

1 Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude, Fahrzeuge und andere Sachen Dritter benützen.

2 Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfalle vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertretung zu orientieren.

3 Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

## **Art. 48 Finanzielle Bestimmungen <sup>9</sup>**

### **1. Kosten von Einsätzen**

1 Die Hilfeleistung der Feuerwehr ist unentgeltlich.

2 Die Dienstleistungskosten der Feuerwehr in den Fällen von Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 2 können dem Veranstalter belastet werden; überträgt der Gemeinderat bestimmte Vollzugsaufgaben der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung der Feuerwehr, hat die politische Gemeinde sämtliche damit verbundenen Kosten zu tragen.

3 An die Kosten des Vollzuges der Umwelt- und Gewässerschutzmassnahmen gemäss Art. 43 Abs. 2 leistet die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung keine Beiträge.

## **Art. 49 2. Krankheit und Unfall**

Die politischen Gemeinden und die Betriebe haben auf ihre Kosten alle dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall zu versichern.

## **Art. 50 3. Haftung**

1 Die politischen Gemeinden haften für Schäden, die Feuerwehrpflichtige in Ausübung ihrer Dienstpflicht und hilfeleistende Zivilpersonen erleiden, sowie für Schäden, welche die Feuerwehr verursacht.

2 Die Haftung entfällt, wenn von anderer Seite Ersatz geleistet wird, oder wenn der Geschädigte den Schaden vorsätzlich verursacht hat; hat der Geschädigte den Schaden grobfahrlässig herbeigeführt, entfällt die Haftung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Ausmass.

3 Die politischen Gemeinden haben eine Versicherung abzuschliessen, die das Risiko aus der Haftung gemäss diesen Bestimmungen deckt; der Landrat kann durch Verordnung diese Versicherungspflicht der kantonalen Sachversicherung <sup>10</sup> überbinden.

## **Art. 51 4. Rückgriff**

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

## **2. Rettungs- und Löscheinrichtungen**

### **Art. 52 Grundsatz**

Die politischen Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass jederzeit genügend Rettungs- und Löscheinrichtungen sowie Löschwasser und andere Löschmittel zur Verfügung stehen.

### **Art. 53 Löschwasser**

#### **1. Sicherstellung**

1 Ist die politische Gemeinde nicht Trägerin der Gemeinde Löschwasserversorgung, hat sie sich an den Kosten der Sicherstellung von Löschwasser angemessen zu beteiligen.

2 Die politische Gemeinde kann unter Kostenbeteiligung den Träger der Löschwasserversorgung verpflichten, das nötige Löschwasser sicherzustellen und die erforderlichen Anlagen zu errichten oder zu erweitern.

#### **Art. 54 2. Beiträge Privater**

1 Die politischen Gemeinden können durch Reglement vorsehen, dass Private, in deren Interesse Anlagen für die Sicherstellung von Löschwasser errichtet oder erweitert werden, an die Kosten Beiträge zu leisten haben.

2 Wo die Löschwasserversorgung ausschliesslich im Interesse von touristischen Erschliessungen liegt, können die Gemeinden ohne Kostenbeteiligung die erforderlichen Verfügungen erlassen.

### **Art. 55 Löschmittel Dritter**

1 Eigentümer von Löschwasser oder anderer Löschmittel sind verpflichtet, diese im Brandfall zur Verfügung zu stellen.

2 Die politische Gemeinde des Brandortes hat den entstandenen Schaden, soweit dieser nicht anderweitig ersetzt wird,

zu vergüten.

#### IV. STRAF- UND RECHTSSCHUTZBESTIMMUNGEN <sup>14</sup>

##### Art. 56 Übertretungen

1 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und der sich darauf stützenden Erlasse werden mit Busse <sup>17</sup> bestraft.

2 In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

##### Art. 57 Dienstvergehen

Dienstvergehen von Feuerwehrpflichtigen und von Organen des öffentlichen Feuerschutzes werden nach den gesetzlichen Vorschriften über das Disziplinarrecht für Beamte <sup>6</sup> geahndet.

##### Art. 57a Rechtsmittel <sup>14</sup>

1 Gegen den Bezug der Ersatzabgabe durch das kantonale Steueramt kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Rechnungsstellung Beschwerde beim Feuerwehriinspektorat erhoben werden.

2 Gegen diese Beschwerdeentscheide des Feuerwehriinspektorats kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. <sup>21</sup>

3 Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz <sup>22</sup> . <sup>21</sup>

4 Streitigkeiten oder Schadenersatzansprüche von Motorfahrzeughalterinnen und -haltern oder Grundeigentümerinnen und -eigentümern gegenüber Gemeinden sowie das Rückgriffsrecht gemäss § 145 Abs. 3 der Feuerschutzverordnung <sup>7</sup> unterliegen der Beurteilung durch die Zivilgerichte.

#### V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### Art. 58 Bestehende Bauten und Anlagen

1 Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die den neuen Vorschriften nicht genügen, sind zulässig, wenn sie den bisherigen Vorschriften entsprechen und keine besondere Gefahr bilden.

2 Werden bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen geändert oder einem andern Zweck zugeführt, sind sie den neuen Vorschriften anzupassen.

3 Hotels, Heime und Industriebetriebe können zur Anschaffung von Brandmeldeanlagen und örtlichen Löschposten verpflichtet werden.

##### Art. 59 Organisation des Feuerschutzes

Die Organisation des Feuerschutzes ist binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den neuen Vorschriften anzupassen.

##### Art. 60 Wählbarkeit als Kaminfeger

Wer schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Kaminfeger gewählt war, kann weiterhin als Kaminfeger gewählt werden, auch wenn er keinen Ausweis im Sinne von Art. 26 Abs. 1 besitzt.

##### Art. 60a Stützpunktfeuerwehr <sup>13</sup>

###### 1. bestehende Vereinbarungen

1 Bis zum Inkrafttreten einer Vereinbarung gemäss Art. 10b Absatz 3 gelten die Vereinbarungen zwischen dem Kanton Nidwalden und der Gemeinde Stans vom 5. April / 30. Mai 1994 über Bildung und Betrieb einer Stützpunktfeuerwehr sowie vom 12. Juni / 28. August / 25. September 1995 betreffend die Mitbenutzung des Feuerwehrgebäudes Stans für die Stützpunktfeuerwehr.

2 Auf den 1. Januar 1999 tritt die kantonale Sachversicherung in die Rechte und Pflichten des Kantons gemäss diesen Vereinbarungen ein.

###### Art. 60b 2. Abgeltung für die Investition <sup>13</sup>

1 Nebst den Kosten gemäss Art. 10d Abs. 2 hat die kantonale Sachversicherung an den Kanton jährlich eine Abgeltung für die Investition des Kantons für die Stützpunktfeuerwehr von Fr. 100'000.– bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 2.2 Mio. zu leisten.

2 Eine allfällige Entschädigung der Gemeinde Stans im Sinne von Art. 8 der Vereinbarung vom 12. Juni / 28. August / 25. September 1995 betreffend die Mitbenutzung des Feuerwehrgebäudes Stans für die Stützpunktfeuerwehr wird anteilmässig zwischen dem Kanton und der kantonalen Sachversicherung aufgeteilt.

#### **Art. 60c Feuerwehrpflicht für Kadermitglieder <sup>14</sup>**

1 Feuerwehrpflichtige Personen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 23. Oktober 2002 einem Kader angehören, können durch die Feuerschutzkommission während der ersten fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Änderung über die ordentliche Dauer der Feuerwehrpflicht hinaus der Dienstpflicht unterstellt werden.

#### **Art. 60d Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. März 2012 <sup>19</sup>**

Feuerwehrpflichtige, die beim Inkrafttreten der Änderung vom 28. März 2012 das 41. Altersjahr vollendet haben, sind von der Feuerwehrpflicht befreit.

#### **Art. 61 Vollzug**

1 Der Landrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

2 Er erlässt insbesondere Vorschriften über:

1. die Erstellung, die Änderung und den Unterhalt von Gebäuden und Anlagen;
2. die Lagerung und die Verarbeitung von feuergefährlichen und explosiven Stoffen;
3. die von Gebäudeeigentümern und Betriebsinhabern zu beschaffenden Feuerschutzeinrichtungen und Geräte;
4. die Organisation des öffentlichen Feuerschutzes, wobei er auch die Schaffung von Stützpunktfeuerwehren für den regionalen Einsatz vorsehen kann;
5. die Rechtsmittel;
6. <sup>16</sup> ...

3 Der Landrat kann auf dem Verordnungsweg Richtlinien anerkannter Fachinstanzen ganz oder teilweise allgemeinverbindlich erklären.

#### **Art. 62 Vorschriften der politischen Gemeinden**

Die politischen Gemeinden haben im Rahmen des kantonalen Rechts Vorschriften über die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in den Gemeinden, namentlich über die Organisation der Gemeindefeuerwehr, zu erlassen.

#### **Art. 63 Vorübergehende Vorschriften**

1 Unter besonderen, die Feueregefahr erhöhenden Umständen, wie ausserordentliche Trockenheit, Wasserknappheit, Grossanlässe usw. können der Gemeinderat oder die zuständige Direktion vorübergehende besondere Feuerschutzvorschriften erlassen.

2 Die Vorschriften des Gemeinderates sind der zuständigen Direktion mitzuteilen; diese kann abweichende Anordnungen treffen.

#### **Art. 64 Rechtskraft**

1 Dieses Gesetz tritt mit der zugehörigen Vollziehungsverordnung in Kraft <sup>7</sup>.

2 Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

#### **Endnoten**

1 A 1973, 697

2 SR 822.11

3 NG 613.111

4 SR 412.10

5 NG 521

6 NG 165.11 (heute aufgehoben)

7 NG 613.11; in Kraft seit 21. Dezember 1978, A 1979, 30

- 8 Fassung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 24. April 1977, A 1977, 644
- 9 Fassung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 27. April 1986, A 1986, 743; in Kraft seit 28. August 1986
- 10 Fassung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 27. April 1986, 701, in Kraft seit 1. Januar 1987
- 11 Der Begriff «zuständiges Departement» ist durch den Begriff «zuständige Direktion» ersetzt; Fassung gemäss Landsgemeindebeschluss vom 24. April 1994, A 1994, 682
- 12 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 19. November 1997, A 1997, 1954, A 1998, 150; in Kraft seit 1. Januar 1998
- 13 Fassung Gemäss Landratsbeschluss vom 19. April 2000, A 2000, 677, 1250; in Kraft seit 1. Januar 1999
- 14 Fassung Gemäss Landratsbeschluss vom 23. Oktober 2002, A 2002, 1679, A 2003, 22; in Kraft seit 1. Januar 2003
- 15 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 26. Januar 2005, A 2005, 153, 1258; in Kraft seit 1. September 2005
- 16 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 23. November 2005, A 2005, 1821, A 2006, 249; in Kraft seit 1. März 2006
- 17 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 25. Oktober 2006, A 2006, 1705, A 2007, 5; in Kraft seit 1. Januar 2007
- 18 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 23. Januar 2008, A 2008, 179, 694; in Kraft seit 1. Mai 2008
- 19 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 28. März 2012, A 2012, 529, 996; in Kraft seit 1. Januar 2013
- 20 [www.feukos.ch](http://www.feukos.ch)
- 21 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 27. Mai 2015, A 2015, 881, 1338; in Kraft seit 1. Januar 2016
- 22 NG 265.1